

Verordnung über die Entschädigung ausserordentlicher Tätigkeiten und über die Spesen der Mitglieder des Stadtrats

vom 27. August 2012

Der Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf die §§ 13 bis 15 des Reglements über die Anstellung des Stadtmanns sowie die Entschädigungen, die Versicherung und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrats der Stadt Baden vom 16. Oktober 2012,

beschliesst:

I. Entschädigung für Sitzungen

§ 1 Anspruch, Umfang, Abrechnung und Auszahlung

Für die Teilnahme an Sitzungen der vom Stadtrat eingesetzten Kommissionen sowie der Kommissionen der Ortsbürgergemeinde wird ein Sitzungsgeld gemäss der Verordnung über Sitzungsentschädigungen ausgerichtet.¹

II. Entschädigung für Delegationen in externe Institutionen

§ 2 Anspruch

1 Die Mitglieder des Stadtrats werden für Delegationen in externe Institutionen von der Einwohnergemeinde Baden entschädigt, sofern sie nicht von der Institution entschädigt werden.

2 Steht der Arbeitsaufwand im Rahmen der Delegation in keinem angemessenen Verhältnis zur externen Entschädigung, erhält das delegierte Mitglied des Stadtrats von der Einwohnergemeinde Baden eine Zusatzentschädigung.

§ 3 Umfang

1 Für die Teilnahme an Sitzungen/Tagungen erhält das delegierte Mitglied des Stadtrats ein Sitzungs- bzw. Taggeld gemäss der Verordnung über Sitzungsentschädigungen vom 17. Oktober 2011.

¹ Verordnung über Sitzungsgelder und weitere Entschädigungen vom 17. Oktober 2011

2 Zusätzlicher, umfangreicher Arbeitsaufwand (ausgenommen Projektarbeit) wird angemessen pauschal entschädigt. Der Stadtrat legt die Pauschale zu Beginn der Amtsdauer im Zusammenhang mit dem Delegationsentscheid basierend auf dem effektiven Stundenaufwand, der jeweils im dritten Jahr der Amtsdauer zu erheben ist, nach folgenden Ansätzen fest:

Nicht extern entschädigter Stundenaufwand/Jahr	Pauschale max. CHF
0 bis 20 Stunden	0
20 bis 50 Stunden	2'500
50 bis 100 Stunden	5'000
über 100 Stunden	7'500

3 Für Projektarbeit gilt Absatz III. dieser Verordnung

§ 4 Abrechnung, Auszahlung

1 Die Entschädigung gemäss § 2 Abs. 1 wird gemäss § 11 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Sitzungsentschädigungen vom 17. Oktober 2011 ausbezahlt. Die Abrechnung ist vom Stadtammann zu visieren.

2 Die Pauschalentschädigung für Zusatzaufwand gemäss § 3 Abs. 2 für das laufende Amtsjahr wird gleichzeitig ausbezahlt.

III. Entschädigung von Projektarbeit

§ 5 Anspruch

1 Projektarbeit ist in der Regel durch die Grundentschädigung (Pauschalentschädigung)¹ abgedeckt. Ausgenommen ist die Teilnahme an Sitzungen der vom Stadtrat eingesetzten Begleitkommissionen, die mit einem Sitzungs- bzw. Taggeld gemäss der Verordnung über Sitzungsentschädigungen vom 17. Oktober 2011 entschädigt wird.

2 Ein Anspruch auf zusätzliche Entschädigung von Projektarbeit gemäss Reglement über die Anstellung des Stadtammanns sowie die Entschädigungen, die Versicherung und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrats der Stadt Baden vom 16. Oktober 2012² besteht nur, wenn der Stadtrat eine solche im Rahmen der Projektgenehmigung (Projektbeschreibung/-organisation) bewilligt hat.

¹ § 11 des Reglement über die Anstellung des Stadtammanns sowie die Entschädigungen, die Versicherung und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrats der Stadt Baden vom 16. Oktober 2012

² § 14 Abs. 1 und 2 des Reglement über die Anstellung des Stadtammanns sowie die Entschädigungen, die Versicherung und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrats der Stadt Baden vom 16. Oktober 2012

§ 6 Umfang

1 Die Teilnahme an Sitzungen der Projektsteuerungen und der Projektteams, Jurierungen, Fachdienstleistungen, das Führen von Verhandlungen und dergleichen werden mit einer Pauschale entschädigt.

2 Die Pauschale wird aufgrund der angenommenen Projektdauer, der Komplexität des Projekts und des von den Projektleitenden geschätzten Zeitaufwands festgelegt. Sie kann vom Stadtrat angepasst werden, wenn der tatsächliche Zeitaufwand wesentlich grösser als der geschätzte ist.

3 Der Stadtrat kann anstelle einer Pauschale eine Stundenentschädigung zu einem Stundenansatz von CHF 100 bzw. für Jurierungen zu einem Stundenansatz gemäss Honorierungsempfehlungen KBOB¹, Kategorie A, festlegen.

§ 7 Abrechnung, Auszahlung

1 Sitzungs- und Taggelder gemäss § 5 Abs. 1 werden gemäss § 11 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Sitzungsentschädigungen vom 17. Oktober 2011 ausbezahlt.

2 Pauschalentschädigungen gemäss § 6 Abs. 1 werden pro rata für das laufende Amtsjahr gleichzeitig ausbezahlt.

3 Bei Stundenentschädigungen gemäss § 6 Abs. 3 ist den Projektleitenden halbjährlich bzw. nach Projektabschluss eine Abrechnung zuzustellen.

4 Die Abrechnungen sind vom Stadtmann zu visieren. Die Projektleitenden veranlassen die Auszahlung zu Lasten der Projekte.

IIIa Entschädigung von Aufgaben zur Führung der Volksschule²

§ 7a Anspruch

Das dem Ressort Bildung und Sport vorstehende Mitglied des Stadtrats wird für Aufgaben, die mit den neuen Führungsstrukturen der Volksschule Baden von der aufgelösten Schulpflege übernommen werden, angemessen entschädigt.

§ 7b Umfang

1 Für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses Bildung wird ein Sitzungsgeld gemäss der Verordnung über Sitzungsgelder und weitere Entschädigungen vom 17. Oktober 2011 ausgerichtet.

2 Zusätzlicher Arbeitsaufwand wird analog § 3 pauschal entschädigt.

¹ Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauten

² Eingefügt durch Stadtratsentscheid vom 18. Oktober 2021, in Kraft ab 1. Januar 2022

§ 7c Abrechnung, Auszahlung

Abrechnung und Auszahlung erfolgen analog § 4.

IV. Spesen

§ 8 Kleinspesen, EDV-Auslagen

1 Die Mitglieder des Stadtrats erhalten pauschal CHF 1'000 pro Jahr für Auslagen im Bereich Telekommunikation, Büromaterial und Fahrtkosten.

2 Die Mitglieder des Stadtrats erhalten zudem pauschal CHF 500 pro Jahr für EDV-Auslagen.

§ 9 Weitere Spesen

Weitere Spesen sind im Voraus vom Stadtammann zu bewilligen. Die Abrechnungen sind vom Stadtammann zu visieren.

V. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

1 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

2 Sie ersetzt die gleichnamige Verordnung vom 6. März 2006

Baden, 27. August 2012

Stadtrat Baden

Stadtammann:

ATTIGER

Stadtschreiber:

KUBLI